

**Zeitschrift:** Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

**Herausgeber:** Schweizerischer Gewerkschaftsbund

**Band:** 42 (1950)

**Heft:** 2

**Artikel:** Erfahrungen mit dem Stabilisierungsabkommen

**Autor:** Wyss, Edmund

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-353429>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 17.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# GEWERKSCHAFTLICHE RUNDSCHAU

MONATSSCHRIFT DES SCHWEIZERISCHEN GEWERKSCHAFTSBUNDES  
ZWEIMONATLICHE BEILAGEN: „BILDUNGSSARBEIT“ UND „GESETZ UND RECHT.“

NR. 2 . FEBRUAR 1950

42. JAHRGANG



## Erfahrungen mit dem Stabilisierungsabkommen

### *Die Inflationsspirale*

Die Nachkriegszeit hat der Schweiz auf wirtschaftlichem Gebiet in verschiedener Hinsicht *andere Verhältnisse* gebracht, als während der Kriegsjahre allgemein erwartet wurde. Die Umstellung von der Kriegs- zur Friedenswirtschaft verlief glücklicherweise ohne grössere Störungen, und damit fielen auch die wesentlichen Voraussetzungen dahin, die in der Nachkriegszeit zu der in weiten Kreisen befürchteten Krise hätten führen können. Der während der Kriegsjahre zurückgestaute Bedarf im Inland und die dank der raschen Wiederherstellung der wirtschaftlichen Beziehungen mit dem Auslande ansteigende Exportnachfrage lösten gegen Ende des Jahres 1946 eine Hochkonjunktur aus, die ihresgleichen in der modernen Wirtschaftsgeschichte unseres Landes sucht. Diese zeichnete sich dadurch aus, dass sowohl auf dem Güter- als auch auf dem Arbeitsmarkt das Angebot der Nachfrage nicht mehr zu entsprechen vermochte und dass selbst auf dem Kapitalmarkt, der während des ganzen Krieges eine grosse Flüssigkeit aufgewiesen hatte, vorübergehend eine Verknappung eintrat. Die Folge war ein starker Auftrieb des schweizerischen Preis- und Lohnniveaus mit ausgesprochen inflatorischen Tendenzen.

Diese *inflatorische Wirkung* kam vor allem in den Preisen zum Ausdruck. Bis Mitte des Jahres 1946 schien es, als ob der Bundesrat recht bekäme, der für die Nachkriegszeit mit einer Senkung des Preisniveaus gerechnet hatte und als «Initialzündung» zur Auslösung des Preisabbaues wesentlich höhere Verbilligungsbeiträge befürwortete. Dank der finanziellen Zuschüsse des Bundes und der besseren Versorgung mit Waren aus dem Auslande sanken die Kosten der Lebenshaltung von 153,8 Punkten im 2. Quartal 1945 auf 151,6 Punkte im 3. Quartal 1946. In der Folge riefen aber die

Gleichgewichtsstörungen auf den Märkten einer neuen Welle von Preiserhöhungen, deren Ausgangspunkt vorwiegend im Inland lag. Die Preise für Inlandswaren stiegen im Grosshandel seit der zweiten Hälfte 1946 fortgesetzt und trieben damit auch die Kosten der Lebenshaltung wieder in die Höhe.

Diese neue Teuerung wurde einmal durch die *Erhöhung der Agrarpreise* hervorgerufen. Die Landwirtschaft verlor mehr und mehr Arbeitskräfte an Industrie und Gewerbe, wo bessere Löhne bezahlt wurden. Unter diesen Umständen sah sie sich gezwungen, die Löhne für ihre Hilfskräfte ebenfalls bedeutend zu erhöhen, was jedoch nicht ohne Einfluss auf ihre Rentabilität blieb. Ohne dass es der Landwirtschaft etwa schlecht gegangen wäre, wurde doch ihre Ertragslage durch die steigenden Produktionskosten ungünstiger, was sie veranlasste, Begehren um Erhöhung der Produktpreise zu stellen. Das verteuerte schon im Herbst 1946 die Kosten der Lebenshaltung und im Herbst 1947 noch einmal, wobei in diesem Jahre die Folgen der Trockenheit zu den Preisbegehren der Landwirtschaft führten.

Daneben begannen auch die *industriellen und gewerblichen Produktpreise* zu steigen. In diesen Wirtschaftszweigen war es vielfach nicht eine ungünstige Rentabilität, die Preiserhöhungen nach sich zog. Industrie und Gewerbe wären wohl in der Lage gewesen, Kostenerhöhungen, verursacht zum Beispiel durch Lohnerhöhungen, mindestens teilweise zu tragen. Es fehlte aber die Bereitschaft, solche Selbstbehalte zu übernehmen. Die meisten Begehren um Preiserhöhungen wurden seit Anfangs 1947 durch Lohnerhöhungen begründet. Nur die eidgenössische Preiskontrolle hätte es in der Hand gehabt, solchen Tendenzen entgegenzuwirken und den Unternehmern zu verunmöglichen, Lohnerhöhungen einfach auf die Preise abzuwälzen. Ihre Autorität nahm jedoch zusehends ab. Der Abbau der kriegswirtschaftlichen Vollmachten, insbesondere der Bewirtschaftungsmassnahmen, das Nachlassen der kriegswirtschaftlichen Disziplin, die Lücke im System wegen des Fehlens von Vorschriften für Exportpreise — das alles waren Faktoren, die eine wirksame Preiskontrolle mehr und mehr erschwerten. Die Preis-Lohnspirale wurde dadurch in Bewegung gesetzt, dass die Unternehmer ohne grosse Mühe Lohnerhöhungen auf die Preise überwälzen konnten. Da aber die Margenvorschriften der Preiskontrolle auf Prozente und nicht auf Franken und Rappen der Einstandspreise lauteten, führte eine Verteuerung der Produktionskosten infolge Lohnerhöhungen zu einer Ausdehnung der Marge, wenigstens in absoluten Beträgen. Seit dem Frühjahr 1947 übten ferner die Aufhebung der Preiskontrolle in den Vereinigten Staaten von Nordamerika und der Warenmangel im Auslande, die zu einer Verteuerung der Importwaren führten, einen ungünstigen Einfluss auf das schweizerische Preisniveau aus. So stieg der Grosshandels-

index unaufhaltsam weiter, und die Kosten der Lebenshaltung erreichten Ende des Jahres 1947 sogar eine Höhe von 163,4 Punkten.

Leider vermochte die *Wirtschaftspolitik des Bundes* dieser gefährlichen Entwicklung nicht die Spitze zu brechen. Dabei fehlte es keineswegs an konstruktiven Vorschlägen für die Lenkung der Ueberkonjunktur in geordnete Bahnen. Im Hinblick auf die jedes vernünftige Mass übersteigende Investitionstätigkeit postulierte der Bundesrat selber eine Bewilligungspflicht für das Baugewerbe, um die spekulativen Bauten in der Industrie zu unterbinden. Die Gewerkschaften unterstützten diesen Vorschlag; doch verzichtete der Bundesrat auf seine Verwirklichung, weil die Arbeitgeberorganisationen dagegen opponierten. Der Gewerkschaftsbund verlangte auch eine Wegsteuerung des sogenannten Kaufkraftüberhangs, der besonders von den grossen Gewinnen herrührte und der sich in der Wirtschaft inflatorisch auswirkte; er postulierte überdies eine stärkere Besteuerung der grossen Einkommen und der Uebergewinne, die Einführung einer Exporttaxe und die Anlage von staatlichen Reserven, die in weniger guten Zeiten hätten zur Verfügung stehen sollen. So ist von Arbeitnehmerseite immer und bei allen Gelegenheiten eine aktive Konjunkturpolitik des Bundes gefordert worden, freilich nur mit geringem Erfolg.

Durch eine solche Entwicklung wurden die *Arbeitnehmer* stark betroffen. In Zeiten steigender Preise sinken in der Regel die Reallöhne, weil die Preise die Tendenz haben, rascher als die Löhne zu steigen. Folgende Zahlen zeigen die Entwicklung von Preisen und Löhnen seit Kriegsende bis Ende 1947:

	Jahres-, bzw. Quartalsende	Kosten der Lebenshaltung	S t u n d e n l ö h n e	
			nominal	real
1945		1939 = 100		
	2. Quartal	153,8	144,2	93,7
	3. Quartal	153,4	146,5	95,5
	4. Quartal	151,2	151,1	99,9
1946				
	1. Quartal	149,9	154,4	103,0
	2. Quartal	151,6	159,4	105,1
	3. Quartal	151,6	163,6	107,9
	4. Quartal	155,1	166,1	107,1
1947				
	1. Quartal	155,3	170,3	109,7
	2. Quartal	159,0	172,4	108,4
	3. Quartal	159,3	174,6	109,6
	4. Quartal	163,4	178,0	109,0

Diese Zahlen lassen die Bedeutung *stabiler* Preise für die Arbeitnehmer erkennen. Als die Preise seit Kriegsende etwas sanken, konnten mit nominellen Lohnerhöhungen reale Verbesserungen der

Löhne erzielt werden. Hingegen wurden Lohnerhöhungen zu *Scheinerfolgen*, als die Preise immer weiter stiegen. Auch wenn man gegenüber der Richtigkeit vorstehender Lohnangaben berechtigte Zweifel hegt, dürfte doch *das Verhältnis* der Bewegung der Löhne zu den Preisen richtig wiedergegeben sein. Daraus kann entnommen werden, dass die Löhne im Jahre 1947 von 170,3 auf 178,0 gegenüber dem Vorkriegsstand oder um beinahe 5 Prozent stiegen, der Reallohn aber in der gleichen Zeit wegen der mehr als 5prozentigen Erhöhung der Lebenskosten von 109,7 auf 109,0 sank. Die Inflationsspirale hatte somit die Verbesserung der Lebenshaltung der Arbeiter verhindert. Sie konnten unter diesen Umständen nichts gewinnen, während die Profite der Unternehmer stiegen. Uebrig blieb noch die weitere *Entwertung des Schweizer Frankens*, die *Beeinträchtigung der Konkurrenzfähigkeit unseres Exportes im Ausland* und damit die Schädigung der Gesamtwirtschaft.

Nachdem offenkundig geworden war, dass sich die Parteien auf kein wirksames Programm der staatlichen Konjunktur- und Preisstabilisierung einigen konnten, musste, angesichts der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Gefahren einer solchen inflationistischen Entwicklung, ein anderer Weg gesucht werden, um aus der allgemeinen Ratlosigkeit herauszukommen.

### *Wesen und Ziel des Stabilisierungsabkommens*

Selbstverständlich war der Gewerkschaftsbund bereit, am Kampf gegen die Preissteigerungen teilzunehmen. Als im Herbst 1947 die landwirtschaftlichen Produktenpreise erneut ins Rutschen kamen, begrüsste er daher die Initiative des damaligen Vorstehers des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes, Bundesrat Dr. Stampfli, der zweimal die Wirtschaftsverbände unseres Landes zur konferenziellen Behandlung der Preis- und Lohnentwicklung zusammenrief, und er befürwortete auch in der Folge den Vorschlag, wonach die Wirtschaftsverbände versuchen sollten, auf der Grundlage eines freiwilligen Abkommens zu einer Stabilisierung der Preise zu gelangen. Diese Zustimmung erfolgte, trotzdem klar war, dass durch eine solche Aktion die Löhne ebenfalls tangiert werden müssten.

Die Selbstbeschränkung der beteiligten Gruppen im Sinne eines freiwilligen Stillhalteabkommens bot gegenüber etatistischen Massnahmen zur Bändigung der inflationistischen Auftriebshendenzen grosse Vorteile, nicht zuletzt auch für die Arbeiterschaft, die ja eine staatliche Bindung der Löhne niemals hätte akzeptieren können. Professor E. Böhler umschreibt die Vorteile dieser Methode in seinem Schlussbericht über die Tätigkeit des Paritätischen Stabilisierungsausschusses (S. 5) wie folgt:

1. Sie schafft gemeinsame Fixpunkte, die nicht von aussen her aufgedrängt, sondern freiwillig anerkannt werden.

2. Sie vermeidet damit prinzipielle Auseinandersetzungen und erlaubt, sich auf die Behandlung konkreter Probleme zu beschränken.
3. Sie verhindert soziale Spannungen, die aus Unkenntnis der Probleme oder als Abschliessung gegenüber den andern Standpunkten entstehen.
4. Sie vermeidet die Spannungen, die sich aus den Reibungen der Rechtsetzung und der Ausführung ergeben, weil beide Funktionen gleichzeitig erfüllt werden.
5. Sie ermöglicht eine elastische Handhabung und daher eine Anpassung an die wechselnden Bedingungen, die mit allgemeinen staatlichen Massnahmen schwer zu erreichen ist.
6. Sie verhindert die Entstehung von Misstrauen, weil alle Beteiligten aus völliger Kenntnis der Tatbestände handeln und zugleich dafür Sorge tragen können, dass alle Gruppen gleich behandelt werden.
7. Sie vermeidet endlich das Anwachsen der politischen Spannungen und Auseinandersetzungen, die entstanden wären, wenn man die Dinge hätte treiben lassen, was in einer Zeit internationaler Spannungen von besonderer Bedeutung war.

Die grosse Wirtschaftskonferenz vom 13. November 1947 über die allgemeine Preis- und Lohnentwicklung beschloss die Einsetzung einer paritätischen Kommission zur Prüfung der Möglichkeit einer Stabilisierung, aus deren Beratungen dann die «*Gemeinsame Erklärung der Spaltenverbände zur Preis- und Lohnpolitik*»<sup>1</sup> hervorging. Diese in der Folge kurz «Stabilisierungsabkommen» genannte Erklärung wies zur Inflationsbekämpfung einen vollständig neuen Weg, indem sich die Spaltenverbände der Wirtschaft freiwillig verpflichteten, während der Dauer des Abkommens, das heisst vom 1. Februar bis Ende Oktober 1948, auf die Durchführung von allgemeinen Preis- und Lohnerhöhungen zu verzichten. Ausdrücklich wurde das Wort «allgemein» in die Formulierung des Grundsatzes aufgenommen, um die Starrheit eines Lohn- und Preisstopps zu vermeiden. Auf diese Weise sollte es möglich sein, unter dem Regime des Stabilisierungsabkommens sowohl Korrekturen auf der Lohn- wie auf der Preisseite vorzunehmen.

Die Bedingungen, unter welchen solche Korrekturen möglich sein sollten, wurden in Art. 2 des Abkommens aufgeführt. Von der Stabilisierung ganz *ausgenommen* waren individuelle Lohnerhöhungen, die sich durch Einrücken in höhere Altersklassen oder durch Leistungssteigerung ergaben. Ferner sah das Abkommen Lohnerhöhungen zur Wiederherstellung des Vorkriegsrealeinkommens vor, sofern diese zu keinen Preissteigerungen führten. Ebenso waren Preis-

---

<sup>1</sup> Siehe «Gewerkschaftliche Rundschau», Februarheft 1948, Seite 33 ff.

und Lohnerhöhungen zum Ausgleich ausgesprochener Notlagen vorgesehen (unterbewertete Vorkriegslöhne, ungenügende Preise infolge Erhöhung der Produktionskosten). Eine weitere Ausnahme erlaubte Lohnerhöhungen, die ohne direkten oder indirekten Einfluss auf die Preise durchgeführt werden konnten. Damit wurde einem wichtigen Postulat der Arbeiterschaft entsprochen, sollten doch die Unternehmer veranlasst werden, Lohnerhöhungen teilweise oder ganz selber zu tragen und nicht auf die Preise zu überwälzen. Endlich wurde vorgesehen, dass die Erhöhung der Lebenshaltungskosten, die zwischen dem letzten Vertragsabschluss und dem 1. Dezember 1947 eingetreten war, auf der Lohnseite noch ausgeglichen werden sollte.

Diese Ausnahmen von der Stillhalteverpflichtung durften jedoch nicht *isoliert* betrachtet werden, sondern waren als Bestandteil des Gesamteinkommens aufzufassen, dessen Hauptziel die *Erhaltung der Kaufkraft* des Frankens bildete. Offen blieb allerdings die Frage, wie weit diese Ausnahmen zuzulassen seien, ohne dass das Ziel der Stabilisierung gefährdet würde. So brauchte es ein besonderes Organ, um die vorgesehenen Ausnahmen im Sinn und Geist des Abkommens zu beurteilen. Diese Aufgabe überwies das Abkommen einem Ausschuss, der paritätisch aus je sieben Vertretern der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber sowie einem neutralen Obmann zusammengesetzt war. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund hatte in diesem Ausschuss vier Vertreter, neben drei Stellvertretern und einem ständigen Beisitzer. Stellung und Aufgabe des *Stabilisierungsausschusses* wurden in Art. 3 des Abkommens wie folgt umschrieben:

1. diente er als beratendes Organ der Eidg. Preiskontrollstelle zur Verwirklichung der Preisstabilisierung;
2. hatte er alle Begehren auf Preis- und Lohnerhöhungen, soweit sie unter die Ausnahmen fielen, zu begutachten;
3. war er zuständig für alle Interpretationsfragen, die sich aus der Durchführung des Abkommens ergaben; und
4. sollte er periodisch die Entwicklung der Wirtschaftslage verfolgen, um eventuell Vorschläge für Massnahmen der Konjunkturpolitik zu machen.

Nach seinen Kompetenzen bekam der Stabilisierungsausschuss eine *zentrale Stellung* in der Preis- und Lohnpolitik unseres Landes. Erfolg oder Misserfolg des Stabilisierungsabkommens hing in entscheidendem Ausmass von seiner Tätigkeit ab. Diese konnte aber nur fruchtbar sein, wenn sie die loyale Unterstützung aller beteiligten Gruppen fand. Mit dem Stabilisierungsausschuss gewannen die Wirtschaftsorganisationen vermehrten Einfluss auf die Wirtschaftspolitik und damit auch ein grösseres Mass an Verantwortung. Die Gewerkschaften scheuten diese Verantwortung gegenüber Wirt-

schaft und Staat nicht, da sie immer bereit sind, Pflichten zu tragen, wenn ihnen zugleich Rechte eingeräumt werden. Mit der Errichtung des Stabilisierungsausschusses konnten die Gewerkschaften erstmals entscheidenden Einfluss auf die Gestaltung der Preise nehmen, was ihnen, seitdem die Preiskontrolle bestand, nie oder jedenfalls nicht in diesem Ausmaße möglich war. Demgegenüber stand dem Ausschuss nach dem Wortlaut des Abkommens kein Recht zu, Löhne festzulegen. Denn in Art. 3 war ausdrücklich bestimmt, dass die tatsächliche Festsetzung der Löhne Sache der beteiligten Arbeitgeber und Arbeitnehmer bleibe. Während die Preiskontrollstelle Preiserhöhungen auf Empfehlung des Stabilisierungsausschusses verweigern konnte, hatte dieser gegenüber Lohnerhöhungen, die seine Zustimmung nicht fanden, nur *eine* Sanktionsmöglichkeit: dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement zu beantragen, der betreffenden Lohnvereinbarung die Allgemeinverbindlicherklärung zu versagen.

Da das Abkommen einen *Versuch* darstellte, auf dem Boden der freiwilligen Verständigung den inflatorischen Preisauftrieb aufzuhalten, konnte niemand voraussagen, ob das Experiment gelingen werde. Infolgedessen war auch keine Gruppe bereit, sich auf lange Zeit zu binden. Dem wurde dadurch Rechnung getragen, dass das Abkommen zuerst nur bis Ende Oktober 1948 abgeschlossen wurde. Ausserdem stand es den beteiligten Parteien frei, bei grundlegenden Veränderungen der allgemeinen Wirtschaftslage nach vorangehender dreimonatiger Benachrichtigung von der Verständigung zurückzutreten.

Das Stabilisierungsabkommen wurde von *allen* Spaltenverbänden der Wirtschaft unterzeichnet, vom Schweizerischen Gewerkschaftsbund freilich nur mit ganz bestimmten *Vorbehalten*<sup>2</sup>. Nach den Erfahrungen mit der Preis- und Lohnpolitik des Bundes während der Kriegszeit war die Skepsis breiter Kreise der Arbeiterschaft gegenüber dem Stabilisierungsversuch durchaus begreiflich. Das Abkommen trat auf 1. Februar 1948 in Kraft und ist vor Ablauf der vereinbarten Frist, Ende Oktober 1948, um ein Jahr und darüber hinaus zum Zwecke der Liquidation bis Ende November 1949 verlängert worden. Vom Rücktrittsrecht während seiner Laufzeit, wie es im Abkommen vorgesehen war, hat indessen keine Partei Gebrauch gemacht.

### *Die Praxis des Stabilisierungsausschusses*

Das Abkommen, das die Verbände schliesslich unterzeichnet hatten, war ein *unvollkommenes und sehr elastisches* Instrument. Hätte man versucht, es bis in alle Einzelheiten auszufeilen und Richtlinien oder Thesen für die Behandlung der einzelnen Grundsätze

<sup>2</sup> «Gewerkschaftliche Rundschau», Februarheft 1948, Seite 35 ff.

aufzustellen, so wäre es *nie* zustande gekommen, und man würde sich noch lange über seine *Definitionen* gestritten haben. Die Elastizität des Abkommens bedeutete zwar eine Gefahr, aber sicher keinen Nachteil; richtig verstanden, war sie im Gegenteil eine *Voraussetzung* des Erfolges. Wenn sich dieser Erfolg jedoch einstellen sollte, so durfte die Stabilisierung nicht als *Selbstzweck* betrieben werden. Vielmehr musste sie ein Mindestmass von Gerechtigkeit in sich schliessen, und sie musste zugleich auf die wirtschaftlichen *Realitäten* abststellen. Gerade darin unterschied sich der in Angriff genommene Stabilisierungsversuch von den früheren, dass er nicht auf einem *starren Programm* beruhte, das den wechselnden Verhältnissen nicht angepasst werden konnte, sondern umgekehrt zu einem System konkreter Entscheidungen führte, die die jeweiligen wirtschaftlichen, politischen und sozialen Gegebenheiten elastisch berücksichtigte.

Eines war von vornherein klar: Der Stabilisierungsausschuss stand vor einer *schwierigen* Aufgabe. Nirgends kam dies besser zum Ausdruck als in den *Vorbehalten*, die jede der beteiligten Parteien mit der Unterzeichnung angemeldet hatte. Damit versuchten die einzelnen Gruppen, die in Art. 2 des Abkommens stipulierten Ausnahmen vom Grundsatz der Stabilisierung nach ihren Gunsten zu *interpretieren*. Die Aufrechterhaltung der Vorbehalte im Sinne wirklicher Bedingungen hätte aber die Basis des Abkommens zerstört. Denn im Grunde wäre es darauf hinausgelaufen, dass die Parteien im Konkreten wieder zurücknahmen, was sie im Prinzip zugestanden hatten. Bei den Mitgliedern des Ausschusses brauchte es daher die Einsicht, sich nach dem *höheren Ziel* des Stabilisierungsabkommens zu orientieren und nicht Stabilisierung nur für die andern zu verlangen, für sich selbst dagegen Elastizität.

Wenn die erheblichen Anfangsschwierigkeiten relativ leicht überwunden werden konnten, so ist das der geschickten Leitung des Präsidenten des Stabilisierungsausschusses, *Professor Böhler*, zu verdanken. Er konnte den Ausschuss davon überzeugen, dass es für die Erfüllung der Aufgabe zweckmässiger sei, sich nicht in grundsätzlichen Diskussionen zu erschöpfen, die ohnehin zu keiner Einigung geführt hätten, sondern so rasch wie möglich zum Konkreten überzugehen, weil sich erst in der *Anwendung* des Abkommens zeigen konnte, wo die eigentlichen Lücken lagen. An Hand praktischer Fälle sollten die Grundsätze für die Interpretation festgesetzt werden. Dass die Gelegenheit dazu nicht fehlte, dafür sorgte die Liste von *rund 40 Preiserhöhungsbegehren*, die die Preiskontrolle dem Ausschuss gleich in der ersten Sitzung unterbreitete. Die meisten dieser Gesuche waren mit Lohnerhöhungen begründet, andere mit Verteuerung der Materialkosten.

Der Beginn der Tätigkeit des Stabilisierungsausschusses fiel nämlich in eine Zeit, wo die inflatorischen Tendenzen in der schweize-

rischen Wirtschaft *in voller Blüte* standen. Die Hochkonjunktur hatte ihren Höhepunkt erreicht, so dass diese Tendenzen voll zur Geltung kamen. Der Ausschuss versuchte daher, von der Preisseite her die Auftriebskräfte abzustoppen. Nur auf diesem Wege glaubte er, die Inflationsmentalität in der Wirtschaft brechen zu können, die sich insbesondere darin manifestierte, dass die Unternehmer jede Kostenverteuerung auf die Preise *überwälzen* wollten, was ihnen tatsächlich in den meisten Fällen auch gelang; denn die Nachfrage überstieg immer noch auf allen Gebieten das Angebot und förderte dadurch die inflatorischen Tendenzen. Von der Preiskontrolle konnte diese Aufwärtsentwicklung nicht mehr aufgehalten werden, weil einerseits die kriegswirtschaftliche Disziplin bedenklich nachliess und es ihr anderseits an Autorität fehlte, um dieser Entwicklung zu steuern.

Preiserhöhungen wollte der Stabilisierungsausschuss nur dort zulassen, wo sie *unumgänglich* waren, weil die Unternehmer nachweisbar die durch die Materialkostenverteuerung (Importe) bedingten Produktionskostensteigerungen nicht selber tragen konnten oder weil die Marktversorgung nicht gestört werden durfte. Hingegen weigerte sich der Ausschuss, Lohnerhöhungen, die über ein vom Ausschuss selber festgesetztes Mass hinausgingen, auf die Preise überwälzen zu lassen. Im Interesse der Stabilisierung wurde den Unternehmern Selbstbehalte zugemutet, die sie aus den Gewinnen zu tragen hatten. Diese Praxis hat dem Ausschuss den Vorwurf eingetragen, er würde die Preisbegehren *strenger* behandeln als die Lohnerhöhungen. Zahlreich waren die Unternehmer, die sich in der Frage der Ueberwälzung von erhöhten Kosten auf die Preise auf die frühere Praxis der Eidgenössischen Preiskontrollstelle in Montreux beriefen. Der Stabilisierungsausschuss hat zwar keine Verfügungen der Preiskontrolle geändert, hingegen sorgte er für eine *strenge Handhabung* der bestehenden Vorschriften. Dadurch wurden direkt die Preise betroffen, indirekt aber auch die Löhne stabilisiert. Sobald den Unternehmern der Grundsatz des Stabilisierungsausschusses bekannt geworden war, wehrten sich diese ebenfalls gegen Lohnforderungen, die den Rahmen des Abkommens überschritten, mussten sie doch damit rechnen, die Lohnerhöhungen selber zu tragen. Im übrigen war es nicht mehr als gerecht, wenn den Unternehmern im Interesse der Kaufkraft unserer Währung gewisse Opfer zugemutet wurden, nachdem der überwiegende Teil unter ihnen den ganzen Krieg hindurch und insbesondere in der Hochkonjunktur der Nachkriegszeit gerade wegen der inflatorischen Entwicklung grosse, ja zum Teil *enorme* Gewinne realisieren konnte, während die grosse Masse der Arbeitnehmer in der gleichen Zeit nicht einmal den Reallohn der Vorkriegszeit erreicht hatte.

Die Klagen aus Unternehmerkreisen über eine bessere Behand-

lung der Löhne gegenüber den Preisen waren somit *unbegründet*. In der Praxis hatte die Tätigkeit des Stabilisierungsausschusses sowohl auf die Preise wie auf die Löhne eine stabilisierende Wirkung. Nur das *Verfahren* in der Begutachtung der Preise war notwendigerweise anders als bei den Löhnen. Eine Preiserhöhung konnte erst in Kraft treten, wenn ein entsprechendes Begehr von Stabilisierungsausschuss begutachtet und dann von der Eidgenössischen Preiskontrollstelle entschieden war. Hatte jedoch die Preiskontrolle im Sinne des Antrages des Stabilisierungsausschusses entschieden — und sie hat das in allen Fällen gemacht —, so durfte der Gesuchsteller von Preiserhöhungen nicht dagegen handeln, wenn er nicht gegenüber kriegswirtschaftlichen Vorschriften verstossen wollte.

Bei der Begutachtung der Gesuche um Lohnerhöhungen ging der Ausschuss vom Grundsatz aus, dass er *keine Lohnfestsetzungsbehörde* sei, was der Bestimmung in Art. 3 des Abkommens entsprach, und dass zweitens auch unter dem Regime des Stabilisierungsabkommens der bisherige Weg der Lohnvereinbarung gelte. Der Ausschuss begutachtete erst Lohnbegehren auf ihre Zulässigkeit, die zwischen den Parteien, durch ein Einigungsamt oder Schiedsgericht bereinigt worden waren. Solange die Verhandlungen liefen, mischte er sich nicht ein und äusserte sich demzufolge auch nicht, wenn Arbeitgeber oder Arbeitnehmer eine Stellungnahme des Ausschusses *wünschten*. Diese Praxis hat sich als richtig erwiesen, selbst wenn sie anfänglich in unsern Kreisen nicht überall verstanden worden ist; im übrigen hat sie der Ausschuss auf ausdrücklichen Wunsch der Vertreter des Gewerkschaftsbundes inauguriert. Denn hätte der Ausschuss das Recht gehabt, in laufende Verhandlungen einzugreifen, so wäre er zu einer Lohnfestsetzungsbehörde und, in Fällen von Lohnkonflikten, zu einem Obereinigungsamt geworden. Eine solche Entwicklung wäre für die Gewerkschaften sehr *gefährlich* gewesen, weil sie damit an Einfluss hätten verlieren können. Ferner hat sich der Ausschuss auch dem Standpunkt der Gewerkschaftsvertreter angeschlossen, dass laufende Verträge durch das Abkommen nicht tangiert werden dürfen. Es konnte also weder eine vorzeitige Revision eines Vertrages erfolgen, noch durfte ein laufender Vertrag in seiner Geltung eingeschränkt werden. Das ganze Vertragswesen, das in der Gestaltung des Verhältnisses zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer eine so grosse Bedeutung erlangt hat, wurde also durch die Stabilisierungsaktion in keiner Weise berührt, sondern im Gegenteil *gefestigt*.

Natürlich mussten sich die vertraglichen Abmachungen im Rahmen der « Gemeinsamen Erklärung » bewegen, um die Zustimmung des Stabilisierungsausschusses zu erhalten. Hiefür waren die Vorbehalte in Art. 2 wegleitend, wobei freilich diese Ausnahmen vom allgemeinen Stabilisierungsgrundsatz nach Ansicht des Ausschusses

nur eine *Norm* für die Begutachtungstätigkeit bildeten, niemandem aber einen Rechtsanspruch verschafften. Die Vorbehalte bezeichneten mit andern Worten die *Grenze*, bis zu der der Ausschuss bei der Bewilligung von Ausnahmen gehen konnte, falls er diese mit dem primären Ziel der Erhaltung der Kaufkraft des Frankens für vereinbar hielt. Der Ausschuss musste somit jeden einzelnen Fall unter den genannten Gesichtspunkten prüfen und nicht bedingungslos begutachten; denn die Durchsetzung von Preis- und Lohn erhöhungen sollte nicht *leichter* erfolgen als vorher, da dies dem Sinne des Abkommens widersprochen hätte.

Innerhalb des vom Ausschuss gesteckten Rahmens waren die Vertragsparteien vollständig *frei*. Anfänglich gab es auch gegen diese Interpretation der Vorbehalte Kritik aus unsrern Reihen. Sie bezog sich freilich weniger auf die Begutachtungstätigkeit des Ausschusses in bezug auf die zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern vereinbarten Lohnerhöhungen, die nach den Vorbehalten in Art. 2 zulässig waren, wie zum Beispiel bei der Anpassung der Teuerung an den Indexstand des 1. Dezember 1947. Vielmehr wurde beanstandet, dass bei Lohnbegehren von Arbeitnehmerseite, die zwar durchaus der Norm des Stabilisierungsabkommens entsprachen, hingegen von den Arbeitgebern aus irgendwelchen Gründen, zum Beispiel aus der Befürchtung, die erhöhten Kosten selber tragen zu müssen, abgelehnt wurden, der Ausschuss *nicht* Stellung bezog. In gewissen Fällen wäre es vielleicht *erwünscht* gewesen, wenn der Ausschuss, bevor in einem Lohnkonflikt eine Einigung zustande gekommen war, Lohnbegehren, die sich im Rahmen der Vorbehalte bewegten, *begutachtet* und damit den Entscheid eines Einigungsamtes oder Schiedsgerichtes präjudiziert hätte. Doch auch dieses Prozedere hätte *gefährliche Konsequenzen* haben müssen, weil dadurch die bestehende Schiedsgerichtsbarkeit weitgehend eliminiert worden wäre. Die kantonalen Einigungsämter und Schiedsgerichte wären nur noch *vollziehende Organe des Stabilisierungsausschusses* gewesen, der zum *eidgenössischen Einigungsamt* mit Befugnis für die Lohnfestsetzung avanciert wäre. Mit der befolgten Praxis des Stabilisierungsausschusses waren dagegen die Gewerkschaften vollständig frei, auch in der Wahl der gewerkschaftlichen Kampfmittel.

Eine besonders heikle Aufgabe bildete die Frage der Allgemeinverbindlicherklärung (AVE) von Gesamtarbeitsverträgen, die den Stabilisierungsausschuss während seiner Tätigkeit immer wieder beschäftigte. Als der Ausschuss seine Arbeit aufnahm, befolgte das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement die Weisung des Bundesrates aus dem Jahre 1947, wonach keinen Verträgen die AVE gewährt werden sollte, deren Reallöhne über den Stand von 1939 hinausgingen. Diese Weisung wurde zwar von den Gewerkschaften stets abgelehnt, spielte aber in der Praxis der zuständigen Bundes-

behörden doch eine entscheidende Rolle. Dazu kam noch der Missstand, dass das Verfahren für die AVE ausserordentlich lange dauerte. Der Ausschuss hatte allerdings nicht über die AVE von GAV zu entscheiden, da er ein *wirtschaftspolitisches* Organ war, während bei der AVE auch *sozialpolitische* Faktoren berücksichtigt werden müssen. Immerhin konnte er nach der «Gemeinsamen Erklärung» dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement *empfehlen*, Lohnerhöhungen, die über den Rahmen des Abkommens hinausgingen, die AVE *zu versagen*. Damit präjudizierte er weitgehend den Entscheid der Bundesbehörden, besonders weil jeder Vertrag, für den die Vertragsparteien die AVE verlangten, von ihm begutachtet werden musste. Dank dem Stabilisierungsabkommen konnten auf diesem Gebiete wesentliche Fortschritte erzielt werden, indem der Ausschuss, entsprechend seinen Grundsätzen, Verträge mit Löhnen weit über den Vorkriegsstand hinaus in positivem Sinne begutachtete und damit eine wichtige *Voraussetzung* für die AVE schuf. Für die AVE war nicht mehr das Kriterium des Vorkriegsreallohnes *allein* ausschlaggebend, sondern es wurden noch *weitere* Momente in Erwägung gezogen, die mit dem Inhalt des Abkommens übereinstimmten. Dadurch wurden die Bedingungen für die Anwendung der AVE den Grundsätzen des Ausschusses etwas *angepasst* und auf diese Weise für eine fortgeschrittlichere Praxis der Bundesbehörden gesorgt. Zu diesen *materiellen* Verbesserungen kamen erst noch solche *formeller* Art durch die Beschleunigung des Verfahrens.

In zahlreichen Fällen stimmte freilich der Stabilisierungsausschuss Lohnbegehren nur zu, wenn vorher auf einzelnen Positionen noch Modifikationen vorgenommen wurden, dies besonders bei Verträgen, die zur AVE angemeldet waren. Es ist gar nicht etwa so, dass die Opfer, die die Stabilisierungsaktion forderte, einseitig zu Lasten der *Unternehmer* gegangen wären, wie das verschiedentlich in diesen Kreisen behauptet wird; denn auch die *Arbeitnehmer* mussten nicht selten auf ihren Forderungen Abstriche machen. Dass aber der Stabilisierungsausschuss den grössten Teil der zur Begutachtung vorgelegten Lohnbegehren mit der erforderlichen Zweidrittelsmehrheit akzeptieren konnte, zeugt von der *Disziplin der Gewerkschaften*, die sich loyal an die Grundsätze des Abkommens hielten.

### *Die Geschäftslast des Stabilisierungsausschusses*

Ueber das grosse Arbeitspensum des Ausschusses geben einige Zahlen Aufschluss. Im Zeitraum vom 1. Februar 1948 bis Ende November 1949 hat er 142 Geschäfte behandelt, wovon 44 Gesuche um Preiserhöhungen, 5 Gesuche um Erhöhung von Tarifen, 28 Gesuche auf Ueberwälzung von Lohnerhöhungen auf die Preise und Tarife und 83 Gesuche um Lohnerhöhungen. Die Zahl der Preis-

gesuche wäre bestimmt *noch* grösser gewesen, wenn nicht der Stabilisierungsausschuss so strenge Stabilisierungsgrundsätze befolgt hätte, was manchen Unternehmer veranlasste, auf die Einreichung eines Begehrens überhaupt zu verzichten. Anderseits ist bei der Beurteilung der Zahl der Lohnbegehren zu berücksichtigen, dass nicht alle Lohnerhöhungen, die während der Dauer des Abkommens vereinbart worden sind, dem Ausschuss unterbreitet wurden.

Ueber den Charakter der Gesuche und die *Art ihrer Erledigung* orientieren nachfolgende Aufstellungen, die dem Schlussbericht des Präsidenten des Ausschusses, Prof. Böhler, entnommen sind:

Aufteilung der Geschäfte nach Sachgebieten	Anzahl der Geschäfte
<i>Preise, Tarife, Mietzinse:</i>	
Nahrungsmitteldetailpreise . . . . .	12
Andere Warenpreise . . . . .	33
Gastgewerbe- und Spitaltarife . . . . .	2
Andere Tarife . . . . .	3
Mietzinse . . . . .	1
<i>Lohnüberwälzung:</i>	
Baugewerbe . . . . .	23
Andere Gewerbe . . . . .	4
Industrie . . . . .	1
<i>Löhne und Sozialzulagen:</i>	
Baugewerbe . . . . .	42
Andere Gewerbe . . . . .	15
Industrie . . . . .	17
Handel, Banken . . . . .	3
Oeffentliche Verwaltung . . . . .	4
	160

### *Art der Entscheide*

#### a) *Preisbegehren, Begehren um Erhöhung von Entgelten und Tarifen:*

##### 1. Reine Preisbegehren, Begehren um Erhöhung von Entgelten und Tarifen:

	Entscheide
Zustimmung ohne Vorbehalt . . . . .	12
Zustimmung mit Vorbehalt oder Reduktion der Begehren . . . . .	24
Ablehnung . . . . .	5
Kein Entscheid (zum Beispiel wegen Nichterreichen der Zweidrittelsmehrheit) . . . . .	5
Ueberweisung an den Arbeitsausschuss der Preiskontrollkommission und des Paritätischen Stabilisierungsausschusses . . . . .	3

2. Begehren um Ueberwälzung von Löhnen auf Preise  
und Tarife:

	Entscheide
Zustimmung ohne Vorbehalt . . . . .	4
Zustimmung mit Vorbehalt oder Reduktion der Be- gehren . . . . .	24
Ablehnung . . . . .	2
Kein Entscheid . . . . .	0

b) *Lohnbegehren:*

Zustimmung ohne Vorbehalt . . . . .	50
Zustimmung mit Vorbehalt oder Reduktion der Be- gehren . . . . .	6
Ablehnung . . . . .	1
Kein Entscheid (zum Beispiel wegen Nichterreichens der Zweidrittelsmehrheit) . . . . .	6
Aufforderung zur Bereinigung der Begehren mit dem Vertragspartner im Sinne der Gemeinsamen Erklärung . . . . .	20

*Das Ergebnis der Stabilisierungsaktion*

Zum Glück für unsere Wirtschaft und für unser Land überhaupt war dem Versuch, mit dem Stabilisierungsabkommen den inflatorischen Auftrieb des Preis- und Lohnniveaus aufzufangen, ein *voller Erfolg* beschieden. Nicht die Kritiker und Skeptiker, die seinerzeit das Abkommen als untaugliches Instrument bezeichneten, um die ihm gestellte Aufgabe erfüllen zu können, haben Recht bekommen, und ebensowenig jene, die mit der Behauptung operierten, die vorgeschlagene Stabilisierungsaktion ginge *einseitig* zu Lasten der Arbeiterschaft.

Der Erfolg ist in der Entwicklung der Preise zu erkennen. Die Preis-Lohn-Spirale, das heisst das wechselseitige Hinauftreiben von Preisen und Löhnen, konnte durch die Tätigkeit des Stabilisierungsausschusses *gebrochen* werden. Besonders wertvoll war seine Arbeit für die Eidgenössische Preiskontrollstelle, deren Position unter dem Regime des Abkommens *wesentlich gestärkt* wurde, was zwar dem Ausschuss und der Idee der Stabilisierung nicht wenige Gegner innerhalb des Unternehmertums geschaffen hat. Man muss nur miterlebt haben, in welcher Weise oft Gesuchsteller ihre Begehren um Preiserhöhungen vor dem Ausschuss oder in einer Subkommission vertraten und wie selbst vor *Drohungen* gegenüber Beamten, die nichts als ihre Pflicht erfüllten, nicht zurückgeschreckt wurde, um sich ungefähr eine Vorstellung darüber machen zu können, wie die Preiskontrolle *ohne* Stabilisierungsaktion funktioniert hätte. Sie wäre vor zwei Jahren, als noch allenthalben die inflatorischen Kräfte wirkten, der unheilvollen Entwicklung *machtlos* gegenüber-

gestanden, und bestimmt wäre sie unter dem Druck der Unternehmer auch schon *viel früher abgebaut* worden.

Dem Einflusse des Ausschusses ist es zu verdanken, wenn die Preiskontrolle nicht zur *Bedeutungslosigkeit* verurteilt wurde, sondern ihre Arbeit *wirksamer* verrichten konnte als vorher. Wie schon dargelegt, hat sie auf Empfehlung des Ausschusses bei den meisten Preisbegehren *Abstriche* vorgenommen und damit im Interesse der Stabilisierung den Unternehmern *Selbstbehalte* zugemutet. Sieht man von der Erhöhung der Fleischpreise, für die weder Preiskontrolle noch Stabilisierungsausschuss die Verantwortung tragen, als unrühmliches Beispiel ab, so darf man feststellen, dass die Kontrolle der Preise eine *gute* war. Wichtigste Positionen, an welchen die Arbeiterschaft besonders stark interessiert ist, wie zum Beispiel die Mietpreiskontrolle, konnten damit *gehalten* werden. Mit Ausnahme der Bewilligung von 5 Prozent Aufschlag auf den Mietpreisen von sogenannten Altwohnungen, der der Ausschuss zustimmte, um den Hausbesitzern angesichts der gestiegenen Baukosten die Finanzierung von Reparaturen besser zu ermöglichen, blieb der Mietzinsstopp in Kraft. Ohne die Stabilisierungsaktion wäre es wohl sehr fraglich gewesen, ob Preiskontrolle und Bundesrat dem Vorstoss der Hausbesitzer im Jahre 1948 für eine generelle Erhöhung der Mietpreise um über 20 Prozent den gleichen Widerstand entgegengestellt hätten; vermutlich wäre nicht der ganzen Forderung, mit grösster Wahrscheinlichkeit aber *mehr als 5 Prozent* entsprochen worden.

Auch die *Wirtschaftspolitik* des Bundes musste der Zielsetzung des Abkommens *untergeordnet* werden. Es durften keine Kürzungen der Verbilligungsbeiträge auf Milch, Brot und andern wichtigen Lebensmitteln, die zu Preiserhöhungen geführt hätten, vorgenommen werden, wenigstens so lange nicht, als dadurch die Lebenskosten über den Stand vom 1. Dezember 1947 hinausgetrieben worden wären. Der Bundesrat anerkannte *ausdrücklich* diesen Stand als *Plafond*, der nicht durch den Abbau von Verbilligungsbeiträgen mit entsprechenden Preiserhöhungen durchstossen werden sollte. Vergeblich versuchte auch die Bundesverwaltung, den Stabilisierungsausschuss für eine Brotpreiserhöhung einzuspannen, stellte sich dieser doch auf den richtigen Standpunkt, dass die Frage des Abbaues der Verbilligungsbeiträge mit der Bundesfinanzreform zusammenhänge, deren Lösung aber nicht in den Aufgabenbereich des Ausschusses falle.

Wie waren nun die Auswirkungen der Stabilisierungsaktion auf *Grosshandelsindex* und *Index der Lebenshaltungskosten*? Beide Indizes bewegten sich im Durchschnitt des Jahres 1948 auf der gleichen Höhe wie im letzten Quartal 1947. Inzwischen sind aber die Lebenshaltungskosten ohne Mieten gegenüber dem Höchststand um 4 Prozent *gesunken*, trotzdem die wichtigsten Nahrungsmittel-

preise im Grosshandel im Herbst des vergangenen Jahres fast auf der gleichen Höhe standen wie im Dezember 1947 und die Nominallöhne sogar um 3 Prozent gestiegen sind. Vergleicht man die Preisentwicklung in der Schweiz mit derjenigen des Auslandes, so stellt man folgendes fest: In den Vereinigten Staaten von Nordamerika sind zum Beispiel die Lebenskosten seit anfangs 1948 zuerst um 4 Prozent gestiegen und dann bis Herbst 1949 um 3 Prozent zurückgegangen. Die kanadischen Lebenskosten sind um 12 Prozent, die englischen um 6 Prozent und die schwedischen um 7 Prozent gestiegen; eine Senkung ist aber in keinem dieser Länder eingetreten. Die Preise in der Schweiz haben sich also während der Dauer des Stabilisierungsabkommens *günstiger* entwickelt als irgendwo im Ausland.

Oft war oder ist auch heute noch der Einwand zu hören, diese Entwicklung sei *weniger dem Wirken des Ausschusses* zu verdanken als vielmehr auf die *konjunkturelle Rückbildung* zurückzuführen; Preis- und Lohnentwicklung hätten auch *ohne* Stabilisierungsabkommen *keinen* wesentlich andern Verlauf genommen. Selbstverständlich bildet sich kein Mensch ein, dass die Preise *nur* durch die Tätigkeit des Ausschusses beeinflusst worden wären. Tatsache ist aber, dass bis Mitte des Jahres 1948 die Auftriebstonnen in unserer Wirtschaft noch *stark* gewesen sind, und es bedurfte daher auch aller Anstrengungen des Ausschusses, um die Inflationsspirale aufzuhalten. Es sei in diesem Zusammenhang nur noch einmal an die zahlreichen Begehren erinnert, die der Preiskontrolle schon einige Monate vor Inkrafttreten des Abkommens eingereicht worden waren und die zurückgesetzt wurden, bis der Ausschuss mit seiner Arbeit begonnen hatte. Verschiedentlich musste er dann Preiserhöhungen zugestehen, die durch bereits früher bewilligte Aufschläge *auf den Vorstufen* ausgelöst worden waren. Endlich wirkte sich auch die Preishausse für wichtige Rohstoffe ungünstig auf unser inländisches Preisniveau aus. Die 160 behandelten Gesuche und die langwierigen Verhandlungen über Preis- und Lohnpositionen dürften besser als lange Erklärungen beweisen, dass ohne Stabilisierungsaktion die Entwicklung der Preise *anders* verlaufen wäre. Dank der Tätigkeit des Ausschusses konnte sozusagen die letzte Inflationsrunde im Jahre 1948 gewonnen werden.

Und selbst nach der leichten Entspannung vom Sommer 1948 an war die Existenz des Ausschusses noch *dringend* notwendig. Infolge der andauernden Vollbeschäftigung und des immer noch grossen Nachfragevolumens bestand weiterhin die Gefahr von Kostensteigerungen. Zudem sind die einzelnen Branchen ganz *verschieden* von der Rückbildung der Konjunktur erfasst worden, die einen mehr, die andern weniger und zahlreiche und vor allem bedeutende Industrien überhaupt nicht. Soweit aber Kostensenkungen eingetreten sind, führten sie zu einer leichten Senkung der

Preise; interessanterweise sind dabei die Grosshandelspreise *mehr* gesunken als die Kosten der Lebenshaltung, was darauf zurückzuführen ist, dass die Verbilligungen auf den einzelnen Handelsstufen mehr und mehr *versickerten*.

Soweit der Ausschuss Preissenkungen erwirkte, die den Kosten senkungen entsprachen, half er mit, den Uebergang zur Normalisierung in der Wirtschaft zu erleichtern. Die Unternehmer überwanden die Inflationsmentalität und begannen wieder *vorsichtiger* zu kalkulieren. Verschiedenen Unternehmungen oder sogar ganzen Branchen, denen Preiserhöhungen versagt worden waren, konnte damit ein Rückgang des Absatzes erspart werden. Denn auch die Konsumenten sind durch die Stabilisierungsaktion *preisempfindlicher* geworden und demnach nicht mehr bereit, *jeden* geforderten Preis zu bezahlen. Das erfuhren einzelne Branchen, die noch Preis aufschläge durchgesetzt hatten. Mochte auch die Praxis des Ausschusses, die er bei der Prüfung von Preisbegehren befolgte, manchmal hart erscheinen, so ist sie doch durch die Entwicklung vollauf *gerechtfertigt* worden. Die Stabilisierung der Preise hat entscheidend zur Erhaltung der *Konkurrenzfähigkeit* unserer Exportindustrie beigetragen, was besonders im Hinblick auf die Abwertungen vom vergangenen Herbst wichtig ist. Die Industrie dürfte dadurch besser in der Lage sein, die durch die Währungsmanipulationen hervorgerufenen Schwierigkeiten zu überwinden, als das der Fall gewesen wäre, wenn man in den vergangenen zwei Jahren der Entwicklung freien Lauf gelassen hätte.

Dass das Ziel des Stabilisierungsabkommens, die inflatorische Spirale zu brechen, erreicht worden ist, geht mit aller Deutlichkeit aus der Entwicklung der Löhne während der Dauer des Abkommens hervor. Das kann aus folgenden Zahlen entnommen werden:

	Kosten der Lebenshaltung 1939 = 100	S t u n d e n l ö h n e	
		nominal	real
<b>1948</b>			
1. Quartal	163,1	180,4	110,6
2. Quartal	163,6	181,4	110,9
3. Quartal	163,2	182,5	111,8
4. Quartal	164,3	183,0	111,4
<b>1949</b>			
1. Quartal	162,4	183,4	112,9
2. Quartal	162,4	183,5	113,0
3. Quartal	162,4	183,6	113,1

Während im Jahre 1947, trotz Erhöhung der *Stundenlöhne* in der Industrie um fast 5 Prozent, der *Reallohn* von 109,7 auf 109,0 gesunken ist, konnte er während der Dauer des Stabilisierungsabkommens um fast 4 Prozent erhöht werden. Durch den Stopp der Inflation verlangsamte sich auch die Erhöhung der Nominallöhne ganz wesentlich, betrug sie doch nur noch einen Viertel der Lohn-

erhöhungen gegenüber der gleichen Zeit vor Inkrafttreten des Abkommens. So konnte die Arbeiterschaft eine *reale* Verbesserung ihrer ökonomischen Lage erreichen.

Das Stabilisierungsabkommen hat sich auch in *sozialer* Beziehung günstig ausgewirkt, weil Lohnerhöhungen ohne wesentliche soziale Konflikte realisiert werden konnten. Im Sinne der Entspannung sozialer Gegensätze dürfte ebenfalls gewirkt haben, dass dank der Einflussnahme des Ausschusses grössere Störungen in der Wirtschaft verhindert wurden. Dazu kommt aber noch die *staatpolitische Bedeutung* der ganzen Aktion, haben doch die günstigen Auswirkungen der Tätigkeit des Ausschusses dem Land eine ruhige politische Entwicklung gesichert.

Trotzdem es zur erfolgreichen Durchführung des Abkommens der staatlichen Unterstützung bedurfte, wurde das Ziel nicht auf dem Wege *staatlichen Zwanges*, sondern durch *freiwillige Unterordnung* der Wirtschaftsgruppen unter das Gesamtinteresse erreicht. Die Wirtschaftsverbände unseres Landes haben sich damit als Ordnungsmacht erwiesen, die dem Staat eine Aufgabe abnahmen, die dieser selber in einer Zeit zunehmender Opposition gegen staatliche Interventionen nicht so gut hätte erfüllen können. Die Stabilisierung der Preise und Löhne in den Jahren 1948 und 1949 ist das Werk der Wirtschaftsorganisationen und als solches der Ausdruck ihrer politischen Reife und wirtschaftlichen Einsicht. Sie ist eine *typisch schweizerische Lösung*, aufgebaut auf freiwilliger Grundlage und durchgeführt nach dem Grundsatz der *Ordnung in der Freiheit*.

*Dr. Edmund Wyss.*

## Labours sozialpolitische Bilanz

Der nachstehende Artikel ist geschrieben worden, bevor die Neuwahlen für das englische Parlament festgelegt waren. Sie finden nun bekanntlich noch in diesem Monat statt. Der Artikel wird deshalb nur noch vermehrtes Interesse finden. *Redaktion «Rundschau».*

Die ersten fünf Jahre der englischen Arbeiterregierung nähern sich ihrem Ende. Das Unterhaus, in das im Sommer 1945 eine starke Mehrheit von Arbeiterabgeordneten einzog, muss neu gewählt werden. Wird es dem englischen Volke zum zweitenmal gelingen, mit dem Mittel des demokratischen Wahlrechts die politische Macht zu gewinnen?

Die Arbeiterpartei und der britische Gewerkschaftsbund (TUC) haben in den letzten vier Jahren viele Beweise des ausserordentlich regen Interesses bekommen, das der historische Sieg vom Juli 1945 unter der Arbeiterschaft in anderen Ländern ausgelöst hat. Mit grösster Anteilnahme sind die Gewerkschafter, Sozialisten und Demokraten Europas dem Fortschreiten des Experimentes gefolgt.